



St. Andrä-Höch, am 15.09.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Liebe Eltern!

Der mediale Informationsfluss bezüglich Corona-Maßnahmen und Covid-19-Testungen ist unübersichtlich und verwirrend. Zudem vermischen sich die Informationen mit Gerüchten, die zusätzliche Unsicherheit auslösen. Deshalb an dieser Stelle ein paar Informationen für Sie:

- Unabhängig von den Covid-19-Maßnahmen sollte jedes Kind, das sich krank fühlt, nicht den Unterricht besuchen (müssen). Mit Fieber oder einer starken Verkühlung sollte ein Kind immer zu Hause bleiben und sich auskurieren. Ein Schulvormittag ist für Schülerinnen und Schüler anstrengend und kann nur gemeistert werden, wenn die Kinder fit sind.
Ein kleiner Schnupfen hingegen ist zwar lästig, muss aber nicht unbedingt bedeuten, dass das Kind krank ist. Im Zweifelsfall lassen Sie Ihr Kind aber bitte zu Hause.
- Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn eine akute respiratorische Infektion (mit oder ohne Fieber) vorliegt. Sollte eine solche mit einem Symptom wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes verbunden sein, so gilt es, wachsam zu bleiben und den Krankheitsverlauf zu beobachten. Im Zweifelsfall beraten Sie sich bitte mit dem Arzt/der Ärztin Ihres Vertrauens bzw. melden Sie sich bei 1450. Sollte ein Verdachtsfall von Covid-19 vorliegen, so verständigen Sie bitte die Schule!
- Sollte ein Kind sich in der Schule krank fühlen, so werden zuallererst Sie als Erziehungsberechtigte informiert, sodass Sie Ihr Kind abholen können. Welche weiteren Maßnahmen innerhalb der Schule notwendig sein werden, hängt vor allem von den Krankheitssymptomen ab. Besteht der dringende Verdacht, die Person ist an Covid-19 erkrankt, so wird die weitere Vorgehensweise von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt.
- Im Covid-19-Verdachtsfall hat die Schule eine Meldepflicht an die Gesundheitsbehörde. Diese Meldepflicht ist jedenfalls einzuhalten.
- Es gibt generell in der gesamten Medizin keinen Zwang zur Einnahme eines Medikamentes oder den Zwang zu einer Impfung. Aus dem Epidemiegesetz ergibt sich, dass der/die Betroffene einen Abstrich zu erdulden hat, wenn die Gesundheitsbehörde einen Test anordnet.
- Die Schule nimmt keinerlei Testungen, Impfungen, Behandlungen oder dergleichen vor (auch nicht der Schularzt/die Schulärztin). Sollte ein derartiger Test durch die Gesundheitsbehörde für eine Person der Schule angeordnet werden, so findet dieser nicht im Rahmen der Schule statt. Zwischen der Anordnung und der Durchführung des Tests vergeht so viel Zeit, dass die betroffene Person bereits zu Hause ist.
- Was die medial kommunizierte Gurgeltestungen betrifft, werden diese nur an bestimmten (bereits ausgewählten) Standorten durchgeführt und sind in jedem Fall freiwillig.
- Eine Ablehnung des Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist ausschließlich mit einer ärztlichen Bestätigung zulässig. Alle Personen sind rechtlich dazu verpflichtet, innerhalb der Schule (außer im Klassenzimmer bzw. im Unterricht) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Situationsbedingt kann der Lehrer/die Lehrerin ein kurzzeitiges Tragen eines MNS im Unterricht anordnen. Das darf aber nicht für den ganzen Unterrichtsvormittag gelten.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben konnten etwaige Unklarheiten beseitigt werden. Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, so richten Sie diese bitte an mich (vs.andrae.hoech@aon.at) oder an die jeweilige Klassenlehrerin/den jeweiligen Klassenlehrer.

Mit den besten Wünschen


Renate Eberhardt

